

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Vollzug des Gesetzes über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

Vom 23. Januar 1995 Nr. I D 1 – 0135.22/24

An die Regierungen
die Landratsämter
die Gemeinden

Aufgrund des Art. 6 des Gesetzes über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens (BayRS 215-3-2-I) wird folgendes bestimmt:

1 Feuerwehr-Ehrenzeichen für 25- und 40jährige Dienstzeit (Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes)

1.1 Als anrechenbare Dienstzeit gilt nur die Zeit der aktiven, ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Dienstleistung bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder bei einer Werkfeuerwehr. Bei einer Freiwilligen Feuerwehr ist maßgebend, wie lange der Feuerwehrdienstleistende der gemeindlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr angehörte und aktiven Dienst – gegebenenfalls mit Unterbrechungen – geleistet hat.

1.2 Vorschläge für die Verleihung der Feuerwehr-Ehrenzeichen für 25- und 40jährige aktive Dienstzeit sind der Kreisverwaltungsbehörde rechtzeitig vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Aushändigung vorzulegen. Dabei ist das in Anlage beigefügte Formblatt zu verwenden.

1.3 Die Verleihung von Feuerwehr-Ehrenzeichen für 25- und 40jährige Dienstzeit können vorschlagen:

- die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren für deren Mitglieder
- die Gemeinden für die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren
- die Landratsämter für die Kreisbrandräte, die Kreisbrandinspektoren und die Kreisbrandmeister
- die Betriebsleiter für Angehörige der Werkfeuerwehren.

Die Vorschläge der Kommandanten und der Betriebsleiter sind den Landratsämtern über die Gemeinden vorzulegen.

Die Gemeinde beziehungsweise das Landratsamt prüft, ob die Angaben über die Dienstzeit zutreffen und ob Versagungsgründe (Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes) vorliegen. Bei Vorschlägen für Mitglieder von Werkfeuerwehren ist auch zu prüfen, ob die Werkfeuerwehr anerkannt ist. Das Ergebnis der Prüfung ist auf dem Vorschlag zu vermerken. Vor der Fertigung der Urkunde durch die Kreisverwaltungsbehörden ist der Kreis- und Stadtbrandrat von den Vorschlägen zu unterrichten.

1.4 Die Feuerwehr-Ehrenzeichen für 25- und 40jährige Dienstzeit werden durch die Landräte, in kreisfreien Gemeinden durch die Oberbürgermeister, oder durch eine von ihnen beauftragte Person in einer dem Anlass angemessenen Form, möglichst in Feuerwehrversammlungen, ausgehändigt. Das Feuerwehr-Ehrenzeichen für 25- und 40jährige Dienstzeit kann auch noch innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst verliehen werden.

Vor der Aushändigung sind die Kreis- oder Stadtbrandräte über die Verleihung zu informieren.

1.5 Das Feuerwehr-Ehrenzeichen am Bande für 25- und 40jährige Dienstzeit darf auch in verkleinerter Ausführung in Form einer Anstecknadel mit oder ohne Bandschnalle getragen werden. Die verkleinerten Ausführungen des Feuerwehr-Ehrenzeichens am Bande können sich die Beliehenen auf eigene Kosten beschaffen.

2. Steckkreuz (Art. 2. Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes)

2.1 Das Steckkreuz wird für besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen oder bei

der Bekämpfung von Bränden oder sonstigen Notständen verliehen. Bei der Beurteilung der Verleihungsvorschläge ist ein strenger Maßstab anzulegen. Durch das Steckkreuz sollen vor allem Feuerwehrleute geehrt werden, die sich bei Bränden oder technischen Hilfeleistungen besonders einsatzfreudig oder engagiert verhalten haben. Langjährige Tätigkeiten im Feuerwehrdienst reicht dagegen nicht aus.

2.2 Die Regierungen fordern die Kreisverwaltungsbehörden auf, ihnen Vorschläge für die Verleihung des Steckkreuzes vorzulegen. Sie wählen nach Anhörung des zuständigen Sprechers der Freiwilligen Feuerwehren geeignete Vorschläge aus und legen sie dem Staatsministerium des Innern vor. Die Höchstzahl der Vorschläge je Regierungsbezirk wird vom Staatsministerium des Innern festgelegt; sie orientiert sich an der Zahl der aktiven Feuerwehrdienstleistenden in jedem Regierungsbezirk.

2.3 Das Steckkreuz wird den Beliehenen zusammen mit einer Anstecknadel und einer Bandschnalle in verkleinerter Ausführung ausgehändigt.

3. Schlussbestimmungen

Diese Bekanntmachung tritt am 01. März 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 11. September 1985 (MABl S. 448) außer Kraft.

I.A.
Dr. Walter
Ministerialdirektor